



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.190

Eingereicht am: 07.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1228/2021 vom 27. Oktober 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Auswirkungen des Mindeststeuersatzes für internationale Unternehmensgewinne auf das Steuersystem und die Wirtschaft des Kantons Bern

Am 5. Juni 2021 einigten sich die Finanzminister der G7 (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, die USA und das Vereinigte Königreich) über die Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes auf die Gewinne grosser Konzerne von 15 Prozent. In ihrer gemeinsamen Erklärung verpflichten sich die betroffenen Finanzmächte, sich für eine bessere Verteilung der Einnahmen aus der Besteuerung der Gewinne grosser multinationaler Unternehmen einzusetzen.

Dieses Abkommen soll vor allem grosse Staaten wie die USA und Frankreich in die Lage versetzen, ihre Steuern auf Unternehmensgewinne zu erhöhen, ohne sich zu sehr dem internationalen Steuerwettbewerb auszusetzen.

Da die Globalisierung der Wirtschaft und der politischen Entscheidungen fast täglich zunimmt, wird das von den G7-Finanzministern unterzeichnete Abkommen sicherlich innerhalb weniger Jahre umgesetzt werden.

Die Umsetzung dieses Abkommens wird noch zahlreiche Verhandlungen auf internationaler Ebene erfordern. Insbesondere die Festlegung der Kriterien für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen wird mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein.

Aber auch wenn unser Land noch einige Jahre Zeit haben wird, sich auf diese neue Steuerlandschaft einzustellen, wird die grundsätzliche Einigung der G7-Finanzminister nicht ohne Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung der Kantone bleiben.

In dieser Hinsicht wird der Kanton Bern, wenn überhaupt, deutlich weniger von der Einführung einer Mindeststeuer auf Unternehmensgewinne betroffen sein, da sein diesbezüglicher Satz (fast 20 Prozent) deutlich höher ist als der im Londoner Abkommen vom 5. Juni 2021 festgelegte Mindestsatz von 15 Prozent. Darüber hinaus gehört der Steuersatz auf Unternehmensgewinne in unserem Kanton zu den höchsten in

der Schweiz. In den meisten Kantonen der West- und Zentralschweiz liegen die Steuersätze unter 15 Prozent, zum Teil sogar deutlich darunter.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt er die allgemeinen Auswirkungen des Londoner Abkommens über die Mindestbesteuerung von Unternehmensgewinnen auf die Wirtschaft und die Besteuerung von Unternehmen in unserem Kanton?
2. Hofft er, sich stärker als bisher dem interkantonalen Steuerwettbewerb im Bereich der Unternehmensgewinnsteuern zu entziehen?
3. Stimmt es, dass sich in den letzten Jahren Unternehmen gegen eine Ansiedlung im Kanton Bern entschieden haben, weil der hiesige Steuersatz auf Unternehmensgewinnen zu hoch ist?
4. Wird dieser Entscheid seine jüngste Strategie im Bereich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen in unserem Kanton ändern?

Antwort des Regierungsrates

Es ist richtig, dass sich die Finanzminister der G7 Anfang Juni 2021 über die Einführung eines weltweiten Mindeststeuersatzes auf die Gewinne grosser Konzerne geeinigt haben. Knapp einen Monat später haben sich 130 Nationen auf ein neues globales Steuerregime für Grosskonzerne geeinigt. Das Übereinkommen der 130 Nationen entspricht weitgehend jenem der G7-Staaten. Unterzeichnet hat das Abschlusspapier auch die Schweiz.

Das Steuerregime soll aus zwei Säulen bestehen:

- Die erste Säule soll sicherstellen, dass grosse Konzerne auch in jenen Ländern Steuern zahlen, in denen sie physisch kaum präsent sind, aber Umsatz erzielen.
- Die zweite Säule ist eine internationale Mindeststeuer, die für globale Konzerne mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro gelten soll.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Mit der allfälligen Einführung von globalen Mindeststeuersätzen wird sich der Standortwettbewerb von der Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen auf andere steuerliche und nichtsteuerliche Themen verlagern. Zurzeit erarbeitet der Bund unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft und Wissenschaft Vorschläge, wie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz gesichert werden kann.¹ Der Bundesrat geht derzeit davon aus, dass er im ersten Quartal 2022 über einen koordinierten Reformplan befinden wird.²
2. Nein. Der Regierungsrat hat in seiner Steuerstrategie 2019-2022 festgelegt, dass der Kanton Bern seine Gewinnsteuerbelastung deutlich senken muss, wenn er im interkantonalen Verhältnis konkurrenzfähig sein will. Dazu hatte der Regierungsrat ein mehrstufiges Vorgehen bis zu einer Unternehmensgewinnsteuer von letztlich 16.37 Prozent vorgesehen. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert.

¹ Antwort des Bundesrates vom 25. August 2021 zur Interpellation «Mindestbesteuerung der Unternehmensgewinne mit 15 Prozent» (Geschäft Nr. 21.3769)

² Antwort des Bundesrates vom 11. August 2021 zur Interpellation «OECD-Steuerharmonisierung. Offensive Strategie zur Sicherung von Standortattraktivität und Steuererträgen» (Geschäft Nr. 21.3674)

3. Es ist korrekt, dass seit einigen Jahren deutlich weniger Ansiedlungen von grossen Unternehmen aus dem Ausland verzeichnet werden, auch im Kanton Bern. Dies liegt nicht zuletzt an veränderten Rahmenbedingungen in den Zielmärkten. Dennoch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die schweizweit höchste Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Kanton Bern zusätzlich abschreckend wirken kann.
4. Nein. Der Regierungsrat hält an seiner Absicht fest, die Gewinnsteuerbelastung im Kanton Bern mittelfristig weiter zu senken (siehe Antwort zur Frage 2).

Verteiler

– Grosser Rat